

Tennispark Gernlinden

Indoor Outdoor Tennisspaß



Teilnahmevereinbarung der Tennismgemeinschaft Gernlinden

1. Familie Matheiwetz (Inhaber) betreibt eine Tennisanlage in Gernlinden, Sportstraße 2.
2. Die Inhaber gestatten angemeldeten Spielern auf Basis dieser Vereinbarung die Benutzung der vorbezeichneten Tennisanlage. Mündliche Nebenabreden sind ungültig.
3. Die Vereinbarung berechtigt den Spieler zur Benutzung der Tennisanlage während der Sommersaison, wenn
 - a) der Spieler die Beitrittserklärung unterzeichnet hat,
 - b) der Spieler die Platz- und Spielordnung anerkannt
 - c) der einmalige Unkostenbeitrag überwiesen wurde
 - d) der Beitrag für die laufende Spielzeit überwiesen wurde

Die Sommersaison dauert in der Regel von April bis Oktober eines Jahres, sofern die Witterungsverhältnisse dies zulassen.

4. Die Spielgebühr beträgt für eine Sommersaison für

a. Erwachsene	200.- €
b. Ehepaare/Partner	348.- €
c. Jugendliche bis 18 Jahre und Studenten (mit Vorlage der gültigen Immatrikulationsbescheinigung)	62.- €
d. Ruhende Mitgliedschaft	26.- €
e. Zwischentarif	112.- €
f. Familienmitgliedschaft für Ehepaare mit zwei oder mehr Kindern	430,-- €
g. Familienmitgliedschaft für einzelnen Elternteil mit zwei oder mehr Kindern	260,-- €
5. Die anfallenden Gebühren werden dem Spieler am 15. Januar für die kommende Sommersaison im Voraus von dem angegebenen Konto mittels SEPA Bankeinzugeingezogen. Sofern die Vereinbarung nach dem 15. Januar eines Jahres geschlossen wird, werden Unkostenbeitrag und die Spielgebühr innerhalb von zwei Wochen vom angegebenen Konto abgebucht.
6. Die Inhaber sind berechtigt, gerechtfertigte Gebühren festzusetzen.



7. Die Inhaber sind berechtigt, Tennisplätze für die Durchführung von Punktespielen, Freundschaftsspielen, Mannschaftstraining, Tennisturnieren und allgemeinen Sportprogrammen für die dazu benötigte Zeit zu sperren. Im Informationskasten und auf dem Online-Reservierungssystem wird eine Sperrung von Tennisplätzen rechtzeitig bekanntgegeben.
8. Die Inhaber verpflichten sich, die Tennisanlage auszurüsten und instandzuhalten. Für die Unbespielbarkeit der Tennisplätze vor und während der Instandsetzungsarbeiten oder infolge höherer Gewalt hat der Spieler keinen Anspruch auf Schadenersatz.
9. Die Inhaber haben eine für die gesamte Anlage geltende Haftpflichtversicherung für Sportunfälle abzuschließen. Für Beschädigungen der Tennisanlage ist der Spieler schadenersatzpflichtig, soweit sie von ihm oder seinen Gästen schuldhaft verursacht wurden. Dem Spieler obliegt die Beweispflicht dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorgelegen hat.
10. Der Spieler und die Inhaber können diese Vereinbarung bis zum 1. November eines Jahres zum 31.12. ohne Angabe von Gründen schriftlich kündigen. Eine außerordentliche Kündigung kann ohne Einhaltung einer Frist erfolgen, wenn der Spieler grob oder wiederholt gegen diese Vereinbarung verstößt, oder die Gemeinschaft durch unkollegiales oder unsportliches Verhalten stört.
11. Die Teilnahme am SEPA-Einzugsverfahren ist obligatorisch. Sie ist jedoch jederzeit durch den Kontoinhaber widerrufbar. Der Kontoinhaber hat nach einem eventuellen unberechtigten oder unkorrekten Einzug der Gebühren 6 (in Worten: sechs) Wochen Zeit, diese Abbuchung vom Konto rückgängig zu machen.